



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Landtagsaus-
schusses für Inneres und Sport
Herrn Abgeordneten Günter Waluga
Franz-Josef-Röder-Str. 7

66 119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	Neu /Ro
Sachbearbeiter/in	Ulrich Neu
0681/9 26 43 -	17
Datum	17. Mai 2013

Anhörung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zum Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes (Drucksache 15/429 vom 18.04.2013)

Ihr Schreiben vom 03.05.2013; Tgb.Nr. 601/13

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Waluga,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Das Präsidium unseres Verbandes hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 ausführlich mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt und einstimmig die nachfolgende Stellungnahme beschlossen.

Unsere Kritik bezieht sich auf Artikel 20 Nummer 20 und Artikel 3 des Gesetzentwurfs: Dem § 48 SBKG soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, wonach für den Fall, dass die nach § 48 Abs. 2 errechnete Zuweisung an die Gemeindeverbände hinter einem Betrag von 2,5 Mio. Euro zurückbleibt, die Differenz zu diesem Betrag, höchstens 500.000 Euro, durch eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen wird. Überschreitet die Zuweisung den Betrag von 2,5 Mio. Euro, so soll die Differenz bis zur Höhe der Entnahmen in den Vorjahren dem Ausgleichsstock zugeführt werden. Ein neuer Absatz 2a in § 16 KFAG enthält die insoweit notwendige Folgeänderung.

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs heißt es, dass mit der Neuregelung die Zuweisungen an Feuerschutzsteuermitteln für die Gemeindeverbände mit dem Ausgleichsstock des kommunalen Finanzausgleichs verschränkt und damit verstetigt werden.

Auch der Saarländische Städte- und Gemeindetag tritt für eine Verstetigung der Zuweisungen ein. Bereits im August 2011 hatten wir uns an den damaligen Innenminister Toscani gewandt und eine Verstetigung der Zuweisungen aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer eingefordert, wobei der damalige Vorschlag zum Inhalt hatte, dass zukünftig mindestens 70 v.H. des gesamten Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer als Zuweisungen auszuweisen sind. Der SSGT hält diesen Vorschlag nicht aufrecht.

Ein Zuweisungsbetrag i.S.v. § 48 Abs. 2 SBKG (also das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer abzüglich der drei in Absatz 2 genannten Positionen) in Höhe von mindestens 2,5 Mio. Euro wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt für akzeptabel erachtet.

Völlig unannehmbar ist aus kommunaler Sicht aber die geplante Neuregelung, wonach bei Unterschreitung der 2,5 Mio. Euro die Differenz zu diesem Betrag durch Bereitstellung eines Ausgleichsbetrags aus dem Ausgleichsstock (bis maximal 500.000 Euro) ausgeglichen werden soll.

Die Mittel aus dem Ausgleichsstock fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu. Werden zur Verstetigung der Zuweisungen aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer Mittel aus dem Ausgleichsstock abgezogen, fehlen sie den Gemeinden und Gemeindeverbänden an anderer Stelle. Dies hält der SSGT - im Einklang mit dem Landkreistag Saarland - für absolut inakzeptabel. Eine Verstetigung durch Zugriff auf kommunale Finanzmittel wird vom SSGT abgelehnt. Um den Gemeinden und Gemeindeverbänden Hilfe, die diesen Namen auch verdient, zu leisten, muss die Verstetigung (also das Aufbringen des Differenzbetrags bis zu 2,5 Mio. Euro) aus Landesmitteln erfolgen.

Da der SSGT sich nachdrücklich gegen eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock wendet, sind wir folgerichtig auch nicht mit der geplanten „anderen Seite der Medaille“ einverstanden, nämlich der Zuführung zum Ausgleichsstock für den Fall, dass die Zuweisungssumme den Betrag von 2,5 Mio. Euro überschreitet. Der Ausgleichsstock darf bei der hier in Rede stehenden Verstetigung keine Rolle spielen.

Es bleibt festzuhalten: Der SSGT tritt für eine Verstetigung der Zuweisungen nach § 48 Abs. 2 SBKG ein. Die Verstetigung muss mit Landesmitteln realisiert werden. Eine - wie es im Vorblatt zum Gesetzentwurf heißt - Verschränkung mit dem Ausgleichsstock wird strikt abgelehnt.

Zum Abschluss sei noch auf folgenden Aspekt hingewiesen:

Im Zusammenhang mit der in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs geplanten Regelung zur Konkretisierung der Aufgaben der Planungsausschüsse im Rahmen der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen („Die Planungsausschüsse prüfen, ob der Brandschutzbedarfsplan dem Gefahrenpotenzial innerhalb der Gemeinde angepasst ist, die Feuerwehr den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig ist und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschöpft sind.“) weisen einige Mitglieder des SSGT-Präsidiums auf denkbare Probleme in der Praxis

hin, die entstehen könnten im Spannungsverhältnis zwischen der Verantwortung des Bürgermeisters als Chef der Feuerwehr einerseits und der Aufsicht über dessen organisatorische Kompetenzen andererseits.

In der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer Kritik im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
gez. Barbara Beckmann-Roh